



Erläuterung zur Festlegung der Bestehensgrenze bei computerbasierten & schriftlichen Prüfungen

im Medizinstudium (HeiCuMed) & Zahnmedizinstudium (HeiCuDent)
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Aktueller Stand vom 25.05.2018

Die folgende Handreichung dient als Information für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die sich über die Modalitäten der Festlegung von Bestehensgrenzen bei computerbasierten und schriftlichen Prüfungen im Medizinstudium (HeiCuMed) und Zahnmedizinstudium (HeiCuDent) informieren möchten.

Im Folgenden wird das entsprechende Vorgehen ausführlich beschrieben und anhand von Beispielen erläutert. Im Einzelnen umfasst dieses Dokument folgende Aspekte:

1. Zusammenfassung / Empfohlene Antwort bei studentischen Anfragen	1
2. Rechtliche Grundlage	1
3. Was ist eine ‚Gleitklausel‘ und warum gibt es sie?	2
4. Bestimmung der ‚erreichbaren Punktzahl‘	2
5. Bestimmung der ‚Bestehensgrenze‘	3
a. ‚Standardfall‘	3
b. ‚Gleitklausel‘	4
c. Untere ‚Ankerklausel‘	4
d. Notwendige Punktzahl zum Bestehen der Prüfung	5
6. Beispiele	5
7. Anhang	6

1. Zusammenfassung / Empfohlene Antwort bei studentischen Anfragen

Der folgende Abschnitt legt kurz und prägnant die **wichtigsten Aspekte** der Festlegung der Bestehensgrenze bei computerbasierten & schriftlichen Prüfungen der Medizinischen Fakultät Heidelberg dar.

Die Festlegung der Bestehensgrenze ist in der Studienordnung geregelt. Generell gelten computerbasierte und schriftliche Prüfungen an der Medizinischen Fakultät Heidelberg als **bestanden**, wenn mindestens 60% der erreichbaren Punktzahl erzielt werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Prüfungsteilnehmer die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Die rechnerische **Bestehensgrenze** ist dabei von der in der Klausur erreichbaren Anzahl an Aufgaben bzw. Punkten abhängig. Sie entspricht nicht in allen Fällen einer ganzen Zahl bzw. einer tatsächlich exakt erreichbaren Punktzahl und wird **weder auf- noch abgerundet**. Die Studienordnung regelt diese Fälle eindeutig: Um zu bestehen, muss die rechnerische Bestehensgrenze von den Studierenden **erreicht oder überschritten** werden. Diese Vorgehensweise bei der Bestimmung des Punktwerts, ab dem eine Prüfung als bestanden gilt, wenn die rechnerische Bestehensgrenze nicht ganzzahlig ist, entspricht derjenigen bei Staatsexamina.

Immer wieder werden insbesondere Lehrsekretariate von studentischer Seite gebeten, die Festlegung der Bestehensgrenze noch einmal genauer zu erläutern. Die Erfahrung zeigt, dass der reine Verweis auf die jeweilige Studienordnung dabei oft nicht ausreicht. Der obige Abschnitt stellt hierfür eine **Empfehlung** seitens des *Kompetenzzentrums für Prüfungen in der Medizin* für solche Anfragen dar. Bei weiterführenden Fragen können die Studierenden zudem an das Kompetenzzentrum (www.KompMed.de) verwiesen werden.

2. Rechtliche Grundlage

Die Bestehensgrenze bei computerbasierten & schriftlichen Prüfungen an der Medizinischen Fakultät Heidelberg ist anhand folgender Dokumente festgelegt (Auszüge der entsprechenden Paragraphen finden Sie am Ende des Dokuments):

- **Vorklinikum** - Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010 [[pdf](#)]
- **HeiCuMed** - Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010 [[pdf](#)]
- **HeiCuDent** - Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vom 28. September 2016 [[pdf](#)]

3. Was ist eine ‚Gleitklausel‘ und warum gibt es sie?

Die sogenannte ‚Gleitklausel‘ ist eine **relative Bestehensgrenze** bei einer Prüfung. Im Gegensatz zu einer absoluten Bestehensgrenze, bspw. 60% aller *erreichbaren Punkte*, berücksichtigt sie das Abschneiden eines Studierenden im Verhältnis zu den Mitprüflingen und deren tatsächlich *erreichten Punkten*.

Seinen Ursprung hat diese Regelung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1989 als Reaktion auf das „Katastrophen-Physikum“ von 1981.¹ Während sich das Urteil zunächst auf die Staatsexamina bzw. das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) beschränkte, wird eine Gleitklausel mittlerweile von den meisten Medizinischen Fakultäten bei MC-Prüfungen angewendet. In der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ist eine entsprechende Regelung in §14 Abs. 6 festgelegt.

4. Bestimmung der ‚erreichbaren Punktzahl‘

Nach jeder computerbasierten oder schriftlichen Prüfung wird diese durch das *Kompetenzzentrum für Prüfungen in der Medizin* **statistisch ausgewertet**, um Aufgaben mit Auffälligkeiten bei der Beantwortung zu identifizieren. Diese Aufgaben werden durch die Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Heidelberg (Lehrende, Lehrsekretariate und Lehrkoordinatoren) noch einmal fachlich im Hinblick auf ihre Validität überprüft.

Nach zusätzlicher Berücksichtigung eventueller Anmerkungen oder Einsprüche von Studierenden erfolgt die **Endauswertung** unter den folgenden Aspekten:

¹ Siehe Deutsches Ärzteblatt (1985); 82(16): A-1145, Heft vom 17. April.

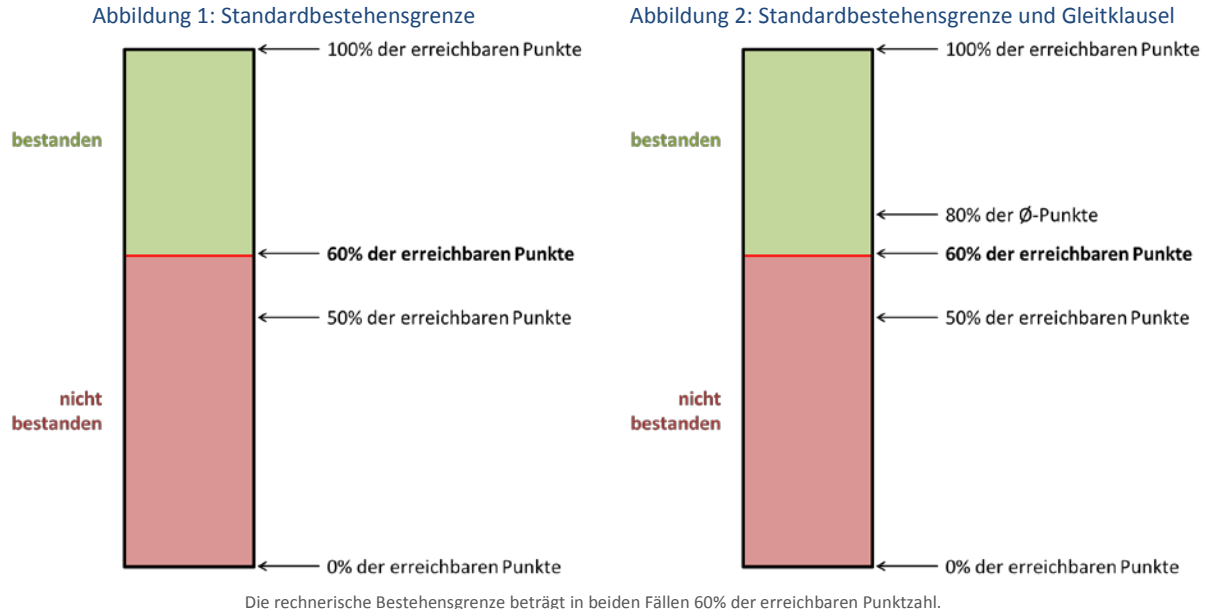
- Anhand aller **fehlerfreien Aufgaben** wird die *erreichbare Punktzahl* ermittelt.
- Aufgaben, welche **inhaltlich oder formal fehlerhaft** sind, werden für die Bestimmung der erreichbaren Punktzahl (sowie der Bestehensgrenze) **grundsätzlich nicht herangezogen**. Die ÄApprO spricht in diesem Fall von ‚Aufgabeneeliminierung‘.
- Aufgaben, welche zwar formal fehlerhaft sind, aber dennoch **korrekt beantwortet** wurden, werden den Studierenden als **Zusatzpunkte** zugerechnet.²

5. Bestimmung der ‚Bestehensgrenze‘

Anhand der erreichbaren Punktzahl aus den fehlerfreien Aufgaben wird anschließend die Bestehensgrenze (‚**rechnerische Bestehensgrenze**‘) mittels folgender Schritte ermittelt:

a. ‚Standardfall‘

- Die Bestehensgrenze beläuft sich auf 60% der bei den fehlerfreien Aufgaben erreichbaren Punktzahl (‚**Standardbestehensgrenze**‘). [Abbildung 1]
- Alle Studierenden, die diese Punktzahl erreichen, bestehen die Klausur.

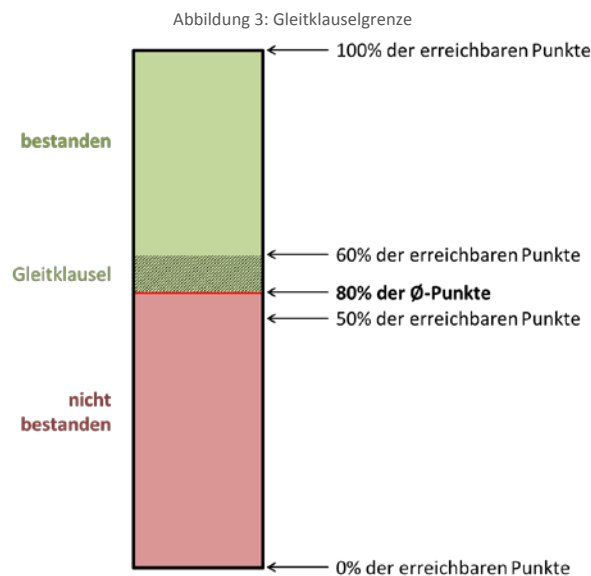


² Im Unterschied zum Vorgehen bei den schriftlichen Prüfungen der Staatsexamina wird bei den Prüfungen der Medizinischen Fakultät Heidelberg keine individuelle Neubestimmung der Bestehensgrenze auf Basis der fehlerfreien und der korrekt beantworteten fehlerhaften Aufgaben des jeweiligen Studierenden vorgenommen (vgl. IMPP Aktuell Nr. 01/2016, <https://www.impp.de/internet/de/impp-aktuell.html>).

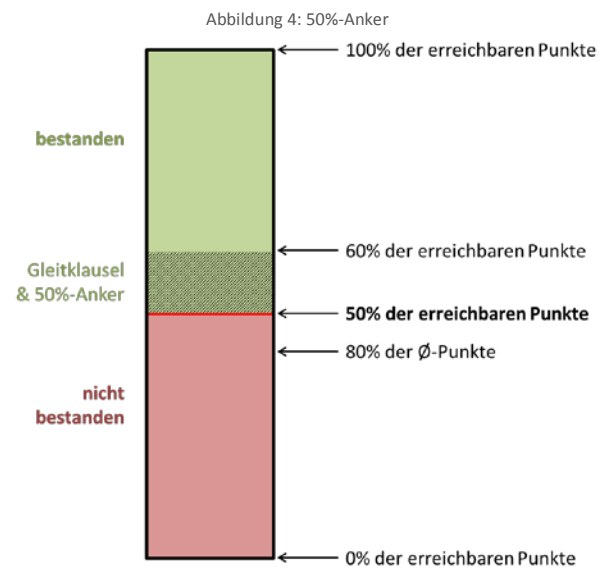
b. ‚Gleitklausel‘

Weiterhin wird die von allen teilnehmenden Studierenden erreichte mittlere Punktzahl bei den fehlerfreien Aufgaben ermittelt und um 20% verringert und beträgt somit 80% der \emptyset -Punkte (**Gleitklauselgrenze**).

- Liegt die Gleitklauselgrenze oberhalb der Standardbestehensgrenze, so ist die Standardbestehensgrenze die rechnerische Bestehensgrenze. [Abbildung 2]
- Liegt die Gleitklauselgrenze unterhalb der Standardbestehensgrenze, so ist die Gleitklauselgrenze die rechnerische Bestehensgrenze. [Abbildung 3]



Die rechnerische Bestehensgrenze beträgt 80% der durchschnittlich erreichten Punktzahl. Der schraffierte Bereich zeigt diejenigen Studierenden an, die nach Anwendung der Gleitklausel bestanden haben.



Die rechnerische Bestehensgrenze beträgt 50% der erreichbaren Punktzahl. Der schraffierte Bereich zeigt diejenigen Studierenden an, die nach Anwendung der Gleitklausel und des 50%-Ankers bestanden haben.

c. Untere ‚Ankerklausel‘

Weiterhin wird der Wert von 50% der bei den fehlerfreien Aufgaben erreichbaren Punktzahl ermittelt (**50%-Anker**). Die Bestehensgrenze kann nicht unter diesen Wert fallen.

- Liegt die Gleitklauselgrenze oberhalb der Standardbestehensgrenze, so ist die Standardbestehensgrenze die rechnerische Bestehensgrenze. [Abbildung 2]
- Liegt die Gleitklauselgrenze unterhalb der Standardbestehensgrenze und oberhalb des 50%-Anker, so ist die Gleitklauselgrenze die rechnerische Bestehensgrenze. [Abbildung 3]
- Liegt die Gleitklauselgrenze unterhalb der Standardbestehensgrenze und unterhalb des 50%-Anker, so ist der 50%-Anker die rechnerische Bestehensgrenze. [Abbildung 4]

d. Notwendige Punktzahl zum Bestehen der Prüfung

Die rechnerische Bestehensgrenze ist dabei von der in der Klausur erreichbaren Anzahl an Aufgaben bzw. Punkten abhängig. Sie entspricht nicht in allen Fällen einer ganzen Zahl bzw. einer tatsächlich exakt erreichbaren Punktzahl. Die Studienordnung (siehe Abschnitt 2) regelt diese Fälle eindeutig: um zu **bestehen**, muss die rechnerische Bestehensgrenze von den Studierenden **erreicht oder überschritten** werden. Diese Vorgehensweise bei der Bestimmung des Punktwerts, ab dem eine Prüfung als bestanden gilt, wenn die **rechnerische Bestehensgrenze nicht ganzzahlig** ist, entspricht derjenigen bei Staatsexamina.³

6. Beispiele

Im Folgenden werden Beispiele zur Veranschaulichung der Bestimmung der ‚erreichbaren Punktzahl‘ sowie der ‚Bestehensgrenze‘ dargestellt. Als Grundlage dient dabei eine Klausur bestehend aus 100 MC-Fragen, welche bei richtiger Beantwortung jeweils 1 Punkt ergeben. Im Standardfall gilt für diese Klausur somit eine erreichbare Punktzahl von 100 und eine Bestehensgrenze von 60 Punkten (60%, Standardbestehensgrenze).

Beispiel 1

2 Fragen werden als **inhaltlich fehlerhaft** identifiziert, diese sind nicht korrekt beantwortbar. Die Bestehensgrenze wird anhand der 98 korrekten Fragen bestimmt. Die erreichbare Punktzahl beträgt 98 und die Standardbestehensgrenze 58,8 Punkte ($0,6 \times 98 = 58,8$). Faktisch müssen Studierende somit 59 Fragen richtig beantworten um die Klausur zu bestehen.

Beispiel 2

1 Frage wird als **formal fehlerhaft** identifiziert, diese ist dennoch korrekt beantwortbar. Die Bestehensgrenze wird anhand der 99 korrekten Fragen bestimmt. Die erreichbare Punktzahl beträgt 99 und die Standardbestehensgrenze 59,4 Punkte ($0,6 \times 99 = 59,4$). Faktisch müssen Studierende somit 60 Fragen richtig beantworten um die Klausur zu bestehen. Bis zu 1 Zusatzpunkt können Sie aus der Beantwortung der formal fehlerhaften Fragen erhalten.

Beispiel 3

1 Frage wird als **inhaltlich fehlerhaft** und 2 weitere Fragen als **formal fehlerhaft** identifiziert. Nur die letzteren sind korrekt beantwortbar. Die Bestehensgrenze wird anhand der 97 korrekten Fragen bestimmt. Die erreichbare Punktzahl beträgt 97 und die

³ Vgl. IMPP Aktuell Nr. 01/2016, S. 3ff.

Standardbestehensgrenze 58,2 Punkte ($0,6 \times 96 = 58,2$). Faktisch müssen Studierende somit 59 Fragen richtig beantworten um die Klausur zu bestehen. Bis zu 2 Zusatzpunkte können Sie aus der Beantwortung der formal fehlerhaften Fragen erhalten.

Beispiel 4

2 Fragen werden als **inhaltlich fehlerhaft** identifiziert, sie sind nicht korrekt beantwortbar. Die Prüfung fällt insgesamt schlecht aus; durchschnittlich erreichen die Studierenden über 98 fehlerfreie Aufgaben 70 Punkte. Die um 20% verringerte mittlere Punktzahl beträgt somit 56 Punkte ($0,8 \times 70 = 56$) und liegt unterhalb der Standardbestehensgrenze von 58,8 Punkten ($0,6 \times 98 = 58,8$). In diesem Fall gilt für die Prüfung die Gleitklausel. Die erreichbare Punktzahl beträgt 98 und die Bestehensgrenze 56 Punkte (Gleitklauselgrenze). Faktisch müssen Studierende somit 56 Fragen richtig beantworten um die Klausur zu bestehen.

Beispiel 5

2 Fragen werden als **formal fehlerhaft** identifiziert, beide sind korrekt beantwortbar. Die Prüfung fällt insgesamt schlecht aus; durchschnittlich erreichen die Studierenden über 98 fehlerfreie Aufgaben 60 Punkte. Die um 20% verringerte mittlere Punktzahl beträgt somit 48 Punkte ($0,8 \times 60 = 48$) und liegt sowohl unterhalb der Standardbestehensgrenze von 58,8 Punkten ($0,6 \times 98 = 58,8$) als auch unterhalb des 50%-Ankers von 49 Punkten ($0,5 \times 98 = 49$). In diesem Fall gilt für die Prüfung die untere Ankerklausel. Die erreichbare Punktzahl beträgt 98 und die Bestehensgrenze 49 Punkte (50%-Anker). Faktisch müssen Studierende somit 49 Fragen richtig beantworten um die Klausur zu bestehen. Bis zu 2 Zusatzpunkte können Sie aus der Beantwortung der formal fehlerhaften Fragen erhalten.

7. Anhang

§ 3 Abs. 3 der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010

Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die

Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

§ 3 Abs. 4 der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010

Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entsprechend §14 Abs. 7 ÄApprO.

§ 11 Abs. 4 der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg vom 28. September 2016

Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Aufgaben kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden.